

Bei verbindlicher Auskunft – bitte Gebühr!

Neue Regelung im Jahressteuergesetz 2007 gilt auch für Träger von steuerbegünstigten Einrichtungen

Die rechtliche Grundlage für die Erteilung einer verbindlichen Auskunft durch die Finanzverwaltung hat der Gesetzgeber im Jahre 2006 durch eine Änderung des § 89 AO geschaffen. Davor waren für diesen Bereich alleine die Ausführungen des Bundesfinanzhofes maßgebend. Ergänzt wurden diese nur durch eine Stellungnahme des Bundesministeriums der Finanzen. Im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2007 hat der Gesetzgeber nun den § 89 AO um die

Für alle überraschend hat der Gesetzgeber im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2007 die Einführung einer Gebührenpflicht für die Bearbeitung von Anträgen für die Erteilung von verbindlichen Auskünften eingeführt. Betroffen von dieser neuen Gebühr sind auch Träger von steuerbegünstigten Einrichtungen, die mit Hilfe von verbindlichen Auskünften versuchen, Planungssicherheit für zukünftige Aktivitäten zu erhalten. Der folgende Beitrag gibt einen kurzen Überblick über die neu eingeführte Gebührenpflicht.

mit der Anreiz unterbunden, die Finanzverwaltung als Serviceunternehmen zu missbrauchen. Schließlich sei die Hauptaufgabe der Finanzverwaltung die Steuerfestsetzung.

lichen Auskünften unterliegt auch die Bearbeitung von Anträgen zur Durchführung von Verständigungsverfahren beim Bundeszentralamt für Steuern der neuen Gebührenpflicht. Ausgenommen von der Neuregelung sind die Anträge auf verbindliche Zusagen nach einer ▶

Anwendungsbereich

Neben der Bearbeitung von verbind-

lichen Zusagen nach einer ▶



Dipl.-Kaufmann Oliver Rulle,
Steuerberater

Absätze 3 bis 5 erweitert. Mit der Erweiterung wurde gesetzlich festgeschrieben, dass für die Bearbeitung einer verbindlichen Auskunft seitens der Finanzverwaltung eine Gebühr erhoben wird. Die Gebühr gilt erstmals für die Bearbeitung von Anträgen, die nach dem 18. Dezember 2006 bei der Finanzverwaltung oder beim Bundeszentralamt für Steuern eingehen.

Begründung der neuen Gebührenpflicht

Die Einführung einer Gebührenpflicht für die Bearbeitung von verbindlichen Auskünften wurde erst auf Anregung des Bundesrates in das Jahressteuergesetz 2007 aufgenommen. Als Begründung für die Notwendigkeit einer Gebührenpflicht wurde ausgeführt, dass nur mit der Erhebung einer Gebühr die steigende Flut von Anträgen auf Erteilung von verbindlichen Auskünften entgegengewirkt werden könne. Gleichzeitig würde da-

Qualifizieren Sie sich für einen zukunftsorientierten + modernen Arbeitsplatz:

**GM
HM**

MCA

Medizinische/r CodierAssistent/in

(München, Stuttgart, Frankfurt, Heidelberg, Berlin)
Berufsbegleitende Ausbildung in 6 Bausteinen

- Werden Sie zum gesuchten Experten für Leistungsdokumentation.
- Helfen Sie dem Arzt in der Klinik, sich wieder auf Diagnostik und Therapie der Patienten zu konzentrieren.
- Helfen Sie, MDK-Anfragen zu reduzieren.
- Erfahren Sie Anerkennung an einem zukunftsorientierten Arbeitsplatz.

Unser modulares Bausteinsystem ermöglicht eine schnelle Reaktion auf aktuelle Änderungen des Gesundheitsmarktes und bietet ein optimales und maximales Theorie-/Praxisverhältnis.

Interesse? www.gmhm.de,
Gesellschaft für Medizinisches Honorarmanagement mbH
Geschäftsstelle Mannheim: C8,9, 68159 Mannheim,
Ansprechpartnerin Petra Streck, Tel. 0621-16 41 00

Bildung für die Boombranche



Der Gesundheitsmarkt bietet ausgezeichnete berufliche Perspektiven für Top-Führungskräfte und diejenigen, die es werden wollen. Auch wenn derzeit heftig über die Gesundheitsreform gestritten wird, eines ist klar: Die Nachfrage nach Gesundheitsleitungen wird steigen. Da die öffentlichen Kassen gleichzeitig schrumpfen, werden sich mehr und mehr marktwirtschaftliche Strukturen durchsetzen. Dies bietet Riesenchancen für alle, die sich dem Wettbewerb stellen und diesen Wandel mitgestalten möchten. Gefragt sind gut ausgebildete Führungskräfte, die exzellente Branchenkenntnis und ein Finger-spitzengefühl für die Sensibilität des Gesundheitsmarktes besitzen.

Beruf & Karriere
mit ku-Studienführer
Gesundheitsmanagement
Februar 2007, DIN A 4, 64 Seiten
ISBN 978-3-938610-42-8
Einzelpreis: 7,95 Euro

Fax-Antwort an 09221-949377

Ich bestelle ___ Exemplar(e)

Beruf & Karriere 2007

Adresse:

Datum / Unterschrift

ku 7/07

Baumann
Fachverlage www.ku-online.de

Außenprüfung (§ 204 ff. AO), die Lohnsteuer-Anrufungsauskünfte (§ 42e EStG) und sonstige Anfragen an die Finanzverwaltung, da sie nicht von der Änderung des § 89 AO erfasst werden.

Art und Höhe der Gebühren

Die Gebühr richtet sich grundsätzlich nach dem Gegenstandswert. Der Gegenstandswert ist der Wert, den die Auskunft für den Antragsteller hat. Dabei hat der Antragsteller den Gegenstandswert selbst zu bestimmen und der Finanzverwaltung darzulegen. Grundsätzlich wird die Finanzverwaltung den vom Antragsteller ermittelten Gegenstandswert akzeptieren, sofern er nicht offenkundig zu einem unzutreffenden Ergebnis führt. Bei der Ermittlung der Gebühr nach dem Gegenstandswert wendet die Finanzverwaltung analog § 34 Gerichtskostengesetz an. Dies bedeutet für den Antragsteller, dass der Gegenstandswert mindestens 5.000 Euro und maximal 30 Mio. Euro betragen kann und damit die Gebühr zwischen 121 Euro und 91.456 Euro schwankt.

Kann der Antragsteller den Gegenstandswert aufgrund fehlender Ermittlungskriterien nicht quantifizieren oder führt dieser zu unzutreffenden Ergebnissen, wird die Finanzverwaltung den Gegenstandswert schätzen. Ist der Gegenstandswert auch durch eine Schätzung nicht bestimmbar, erhebt die Finanzverwaltung eine angemessene Zeitgebühr. Die Zeitgebühr beträgt 50 Euro je angefangene halbe Stunde Bearbeitungszeit, mindestens aber 100 Euro. Dabei hat die Finanzverwaltung die Zeit, die für die Sachverhaltsermittlung und -würdigung benötigt wird, zu dokumentieren. Werden vorgesetzte Finanzbehörden z.B. die Oberfinanzdirektion hinzugezogen, wird diese Zeit mit berücksichtigt. Bei der Zeitgebühr ist zu beachten, dass der geänderte § 89 AO keine zeitliche Obergrenze vorsieht. Dies kann dazu führen, dass bei schwierigen oder grundlegenden Sachverhalten eine Zeitgebühr höher ausfällt als ein geschätzter Gegenstandswert. Die Gebührenpflicht entsteht bereits mit dem Beginn der Bearbeitung des Auskunftsantrages durch die Finanzverwaltung. Es kommt nicht auf die Erteilung der verbindlichen Auskunft an. Auch ist es für die Gebührenpflicht unerheb-

lich, ob die Finanzverwaltung in der verbindlichen Auskunft eine andere Rechtsauffassung vertritt, die Erteilung ablehnt oder der Antrag vom Antragsteller zurückgenommen wird. Im Falle einer Rücknahme liegt es im Ermessen der Finanzverwaltung, die Gebühr zu ermäßigen. Sofern die Rücknahme vor dem Beginn der Bearbeitung durch die Finanzverwaltung liegt, entsteht keine Gebühr.

Festsetzung der Gebühren

Die Finanzverwaltung wird die Gebühr für die Bearbeitung eines Antrages auf verbindliche Auskunft durch einen schriftlichen Bescheid gegenüber dem Antragsteller festsetzen. Dabei ist die Gebühr innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung zur Zahlung fällig. Da es sich bei der Gebühr um eine steuerliche Nebenleistung handelt, entsteht bei nicht zeitgerechter Zahlung kein Säumniszuschlag. Sollte allerdings die Entscheidung der Gebühr der Finanzverwaltung nicht gesichert erscheinen, besitzt diese die Möglichkeit, die Entscheidung über den Antrag bis zur Zahlung der Gebühr zurückzustellen.

Fazit

Auch die Träger von steuerbegünstigten Einrichtungen müssen die neue Gebühr an die Finanzverwaltung entrichten, wenn sie bei geplanten wirtschaftlichen Aktivitäten das steuerliche Risiko mit Hilfe einer verbindlichen Auskunft vermeiden wollen. Bei einem Antrag auf verbindliche Auskunft sollte der Träger den Gegenstandswert ermitteln oder gegebenenfalls schätzen, da dieser durchaus niedriger sein kann als eine von der Finanzverwaltung festgesetzte Zeitgebühr. Es bleibt zu befürchten, dass viele Träger wirtschaftliche Aktivitäten ohne entsprechende Absprache mit der Finanzverwaltung aufnehmen. Bei zukünftigen Betriebsprüfungen könnte dies zu erheblichen Steuernachzahlungen führen. ■

Dipl.-Kaufmann Oliver Rulle
Beratungs- und Prüfungsgesellschaft
BPG mbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Nevinghoff 30
48147 Münster